

Gliederung

§ 1 Allgemeine Grundsätze.....	1
§ 2 Graduierungen und Prüfungen.....	2
§ 3 Urlaub und Betriebsferien.....	2
§ 4 Trainer, ÜL-Lizenz, Trainingsleitung.....	2
§ 5 Tauglichkeitshinweis.....	2
§ 6 Gültigkeit.....	2

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Personen, die das Training stören, können verwahrt, vom Training ausgeschlossen oder in besonders schweren Fällen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Das gleiche gilt für Personen, die durch rücksichtslose Technikausführung auffalend, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, sich unsportlich verhalten oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden.
2. Jedes Mitglied muss vorsichtig und umsichtig sein, um Verletzungen zu vermeiden und den Trainingsbetrieb nicht zu stören.

§ 2 Graduierungen und Prüfungen

1. Übungsleiter und Trainer können gegenüber dem Vorstand oder der Trainingsleitung Vorschläge zur Graduierung machen.
2. Es besteht kein Anspruch graduiert zu werden sowie keine Pflicht sich graduieren zu lassen.

§ 3 Urlaub und Betriebsferien

1. An gesetzlichen Feiertagen besteht kein Anspruch auf Training.
2. Der Trainingsbetrieb kann an bis zu fünf Kalenderwochen im Jahr ruhen (Urlaub, Fortbildungen, Renovierung etc.). Entsprechende Auszeiten sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn durch Aushang zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Trainer, ÜL-Lizenz, Trainingsleitung

1. Der Trainer einer Aikidoeinheit hat die Verantwortung für die Inhalte und den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings.
2. Trainer sind von der Trainingsleitung unter Information des Vorstands eingesetzte Aikidoka. Existiert keine explizite Trainingsleitung, so setzt der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss Trainer ein.
3. Trainer sollen im Besitz der Übungsleiterlizenz sein und sich konstant weiterbilden. Der Erhalt und die korrekte Verlängerung der Trainerlizenz liegen im Verantwortungsbereich eines jeden Trainers und werden nach Absprache mit dem Vorstand unter Beachtung der Vorgaben des Landessportbundes Berlin durchgeführt.
4. Jeder Trainer ist verpflichtet, die ihm angetragenen Pflichten als Lehrer wahrzunehmen und sich selbständig um Vertretungen im Krankheits- oder Urlaubsfall zu kümmern.
5. Es besteht kein Anspruch auf eine Tätigkeit oder Ausbildung als Trainer.
6. Inhaber der Trainerlizenz mit Berechtigung zu Prüfungen und Graduierungen entscheiden nach Rücksprache mit dem Vorstand und der Trainingsleitung endgültig über Graduierungen.
7. Der Vorstand darf eine Trainingsleitung bestimmen. Diese bestimmt über Art und Inhalt des Trainings und bestimmt die Einsetzung von Trainern. Sie teilt sich die Organisation des Trainingsbetriebs und muss aus bis zu zwei Personen bestehen, die Aikido ausüben.

§ 5 Tauglichkeitshinweis

Das Mitglied erklärt mit Eintritt in den Verein, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausübung des Sports bestehen.

§ 6 Gültigkeit

Diese Trainingsordnung gilt ab dem 2008-01-17 und ersetzt alle vorher gültigen Trainingsordnungen des Vereins KaiShinKan e.V. Berlin, 2008-01-17